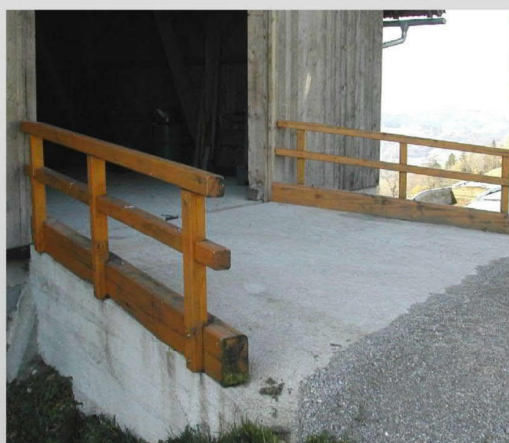




LAND
OBERÖSTERREICH

Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim Amt der Oö. Landesregierung

TÄTIGKEITSBERICHT 2017



Tätigkeitsbericht 2017

1. EINLEITUNG	1
2. DER GESETZLICHE AUFTRAG	2
2.1. ORGANISATION	2
2.2. AUFGABEN.....	2
2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen.....	2
2.2.2. Stellungnahmen und Gutachten im Rahmen von Bauverfahren.....	3
2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben.....	4
2.2.4. Sonstige Tätigkeiten	4
2.3. PERSONALSTAND	4
3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DIE DER ARBEITSAUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION UNTERLIEGEN UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN	5
4. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2017	6
4.1. ÜBERSICHTSTABELLE	6
4.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE LAUFENDEN BETRIEBSKONTROLLEN	8
4.2.1. Überblick über Beanstandungen und Mängel	9
4.3. TÄTIGKEIT ALS BEGUTACHTENDES FACHORGAN BEI BAU- UND BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNGSVERFAHREN.....	10
4.4. LEHRBETRIEBSANERKENNUNGEN UND BERUFSAUSBILDUNG IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	11
4.5. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INSTITUTIONEN, TEILNAHMEN AN TAGUNGEN, KURSEN UND SEMINAREN	12
5. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2017.....	14
6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	22

Medieninhaber:
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Land- und Forstwirtschaftsinspektion
Redaktion: DI Stephan Wöckinger
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.
e-mail: lfi.lfw.post@ooe.gv.at

1. EINLEITUNG

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß der Oö. Landarbeitsordnung 1989 LGBl.Nr. 25, in der Fassung LGBl.Nr. 79/2018 der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen zu erstatten.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2017 folgender Bericht vorgelegt.

2. DER GESETZLICHE AUFTRAG

2.1. Organisation

Gemäß dem § 123 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018 ist bei jedem Amt der Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

Beim Amt der Oö. Landesregierung werden die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft wahrgenommen, wo die Land- und Forstwirtschaftsinspektion seit 2008 als Referat der Arbeitsgruppe IV organisiert ist.

Als Arbeitsaufsichtsbehörde eines EU-Mitgliedsstaates gelten für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die vom Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) auf Grundlage der ILO Vereinbarung Nr. 81 "Arbeitsaufsicht" erarbeiteten "gemeinsamen Grundsätze der Arbeitsaufsicht im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz". Die Zentralen Grundsätze verlangen insbesondere:

- ⇒ *eine entsprechende Planung der Überwachungstätigkeit*
- ⇒ *ausreichende Kompetenzen und Unabhängigkeit der Arbeitsaufsichtsorgane*
- ⇒ *Sicherstellung der erforderlichen Befugnisse bei den Überprüfungen und der Durchsetzung notwendiger Maßnahmen*
- ⇒ *und funktionierende Kommunikations- und Informationssysteme innerhalb der Arbeitsaufsichtsbehörden sowie zwischen Arbeitsaufsichtsbehörde und Entscheidungsträgern bzw. dem Gesetzgeber.*

Die zentralen Grundsätze bilden auch die Grundlage von regelmäßigen Bewertungen der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden inklusive der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die EU-Kommission. Ein solches SLIC-Audit erfolgte zuletzt in Österreich im September 2013.

2.2. Aufgaben

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet der 6. Abschnitt der Oö. Landarbeitsordnung 1989, LGBl.Nr. 25, in der Fassung LGBl.Nr. 79/2018.

2.2.1. Fortlaufende Betriebskontrollen

Gemäß § 115 Absatz 1 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion

"...durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen..."

Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen enthalten (Stand 31.12.2017 – Ende des Berichtszeitraumes):

- Oö. Land- und forstwirtschaftliche Unfallverhütungsverordnung 1976, LGBl. Nr. 1/1976
- VO über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe, LGBl.Nr. 110/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- VO über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, LGBl.Nr. 134/2001
- Oö. Bildschirmarbeitsverordnung - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 99/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 152/2002
- VO über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, LGBl.Nr. 103/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- Oö. Kennzeichnungsverordnung - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 105/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- Oö. Arbeitsstättenverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 5/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 49/2010
- Oö. Verordnung über explosionsfähige Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 56/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- Oö. Verordnung über den Schutz in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen, LGBl.Nr. 121/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 12/2010
- Oö. Arbeitsmittelverordnung für die Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 136/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 64/2010
- Oö. Arbeitsstoffe-Grenzwerteverordnung - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 106/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- VO über die Gesundheitsüberwachung in der Land und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 31/2007, in der Fassung LGBl.Nr. 91/2016
- Oö. Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch künstliche optische Strahlung, LGBl.Nr. 65/2010
- Oö. Verordnung elektromagnetische Felder - Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 91/2016

Ziel der Betriebskontrollen ist die Sicherstellung bzw. eine Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aller Beschäftigten inklusive der Lehrlinge, Praktikanten und Praktikantinnen. Dies wird durch Überprüfung folgender Inhalte bestmöglich gewährleistet:

- Arbeitszeit und Lohnzahlung
- Aufzeichnungspflichten
- Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Schwangere (Verwendungsschutz)
- Einhaltung von technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen an landwirtschaftlichen Maschinen, baulichen Anlagen und bei Arbeitsvorgängen
- Persönliche Schutzausrüstungen und Sicherstellung der Ersten Hilfe
- Lagerung und Anwendung von Arbeitsstoffen
- Gefährdungsbeurteilung (Evaluierung) durch den Betriebsleiter, Unterweisung und Präventivdienstliche Betreuung

2.2.2. Stellungnahmen und Gutachten im Rahmen von Bauverfahren

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist gemäß § 119 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

2.2.3. Stellungnahmen und Gutachten zur Lehrbetriebsanerkennung, sicherheitstechnische Überprüfung von Praxisbetrieben.

Entsprechend der Bestimmung des § 9 Absatz 6 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung als Lehrbetrieb die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören. Diese hat vor Ort zu prüfen, ob die Einrichtungen des Betriebes den Vorschriften der §§ 76 bis 95 Oö. Landarbeitsordnung 1989 entsprechen.

Durch eine solche sicherheitstechnische Überprüfung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion entsprechend der Verordnung über die Organisationsform der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auch die Eignung von Praxisbetrieben festzustellen.

2.2.4. Sonstige Tätigkeiten

Gemäß § 117 Absatz 1 der Oö. Landarbeitsordnung 1989 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Dienstgeber und Dienstgeberinnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Beschäftigten zu beraten und zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen und der Beschäftigten zu vermitteln. Diese Aufgaben werden durch Beratungen im Rahmen der laufenden Betriebskontrollen, durch die Gestaltung von Musterdokumenten und die Hilfestellung bei deren Anwendung sowie durch Vorträge bei Multiplikatoren umgesetzt.

Weiteres soll die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 124 Oö. Landarbeitsordnung 1989 mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den gesetzlichen Interessensvertretungen bestmöglich zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit mit den Institutionen findet durch die jährliche Aussprache (Kundenkonferenz) statt. Darüber hinaus gibt es regelmäßig einen sehr gut funktionierenden informellen und persönlichen Austausch unter den für die jeweiligen Institutionen Verantwortlichen.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist bemüht, entsprechend den Ressourcen durch die Teilnahme an Kommissionen, Projektgruppen und Tagungen zur Entwicklung neuer Ideen für einen sich ständig verbessernden Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen beizutragen.

2.3. Personalstand

Die Inspektionstätigkeit wurde im Berichtsjahr 2017 von drei Inspektionsorganen wahrgenommen.

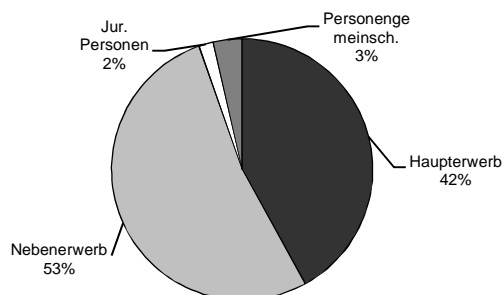
DI Stephan Wöckinger ist Referatsleiter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich und entsprechend der Nominierung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsamer Ländervertreter für (inter-)nationale Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutzangelegenheiten für den Bereich Land- und Forstwirtschaft. In dieser Funktion vertritt DI Wöckinger die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen in den Arbeitsgruppen zur nationalen Arbeitsschutzstrategie, in der Arbeitsgruppe Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und im Arbeitnehmerschutzbeirat.

Für die Erledigung sämtlicher Büroarbeiten steht eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung.

3. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, DIE DER ARBEITSAUFSICHT DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION UNTERLIEGEN UND DARIN BESCHÄFTIGTE PERSONEN

Laut Agrarstrukturerhebung 2016 (Stichprobe) teilt sich die Gesamtzahl von 31.477 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben folgendermaßen auf:

Haupterwerbsbetriebe:	13.004
Nebenerwerbsbetriebe:	16.321
Juristische Personen:	549
Personengemeinschaften:	1.603



	Männer	Frauen	Gesamt
Familienfremde Arbeitskräfte	6.020	3.511	9.531
regelmäßig beschäftigt	3.407	1.971	5.378
unregelmäßig beschäftigt	2.613	1.540	4.153
Familieneigene Arbeitskräfte	41.477	28.115	69.592
Betriebsinhaber/innen	20.811	9.924	30.735
Familienangehörige	20.666	18.191	38.857
Arbeitskräfte gesamt	47.497	31.626	79.123

Tabelle 1 (vgl. Agrarstrukturerhebung 2016)

Es wird darauf verwiesen, dass nicht alle in Tabelle 1 erfassten land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte gemäß § 5 Oö. Landarbeitsordnung 1989 der Aufsicht durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterliegen.

Nach einem leichten Anstieg der für 2016 errechneten Erwerbspersonen in der Land- und Forstwirtschaft auf 46.400¹ wurden in der Wirtschaftsklasse A "Land- und Forstwirtschaft, Fischerei" (ÖNACE 2008) laut Statistik Austria im Berichtszeitraum 2017 nur mehr 36.700² Erwerbspersonen in Oberösterreich hochgerechnet.

Eine eindeutige Tendenz für die Entwicklung der Erwerbspersonen in dieser Wirtschaftsklasse kann aus diesen Zahlen aber nicht abgeleitet werden, da aufgrund der vergleichsweise kleinen Gruppe von ca. 40.000 die sehr große statistische Schwankungsbreite der Stichprobe zu beachten ist.

¹ Vgl. Arbeitsmarktstatistik - Jahresergebnisse 2016, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung, Statistik Austria

² Vgl. Arbeitsmarktstatistik - Jahresergebnisse 2017, Mikrozensus Arbeitskräfteerhebung, Statistik Austria

4. STATISTIK ÜBER DIE INSPEKTIONS- UND GUTACHTERTÄTIGKEIT 2017

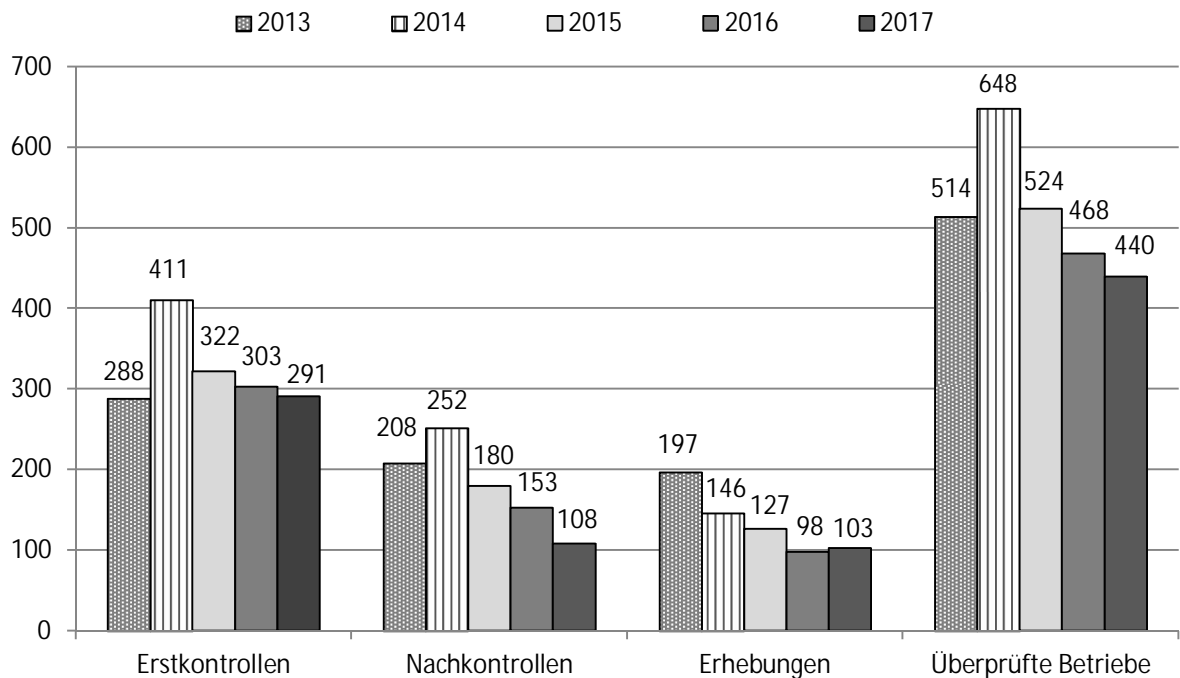
4.1. Übersichtstabelle

	2017
I.) Überprüfende Tätigkeiten	502
A) Inspektionen	291
B) Erhebungen	103
a) <i>Arbeitsvertragsrecht</i>	8
b) <i>Verwendungsschutz</i>	2
c) <i>Evaluierung und Präventivdienste</i>	5
d) <i>Arbeitsstätten</i>	13
e) <i>Arbeitsmittel und elektrische Anlagen</i>	1
f) <i>Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung</i>	2
g) <i>Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)</i>	-
h) <i>Gesundheitsüberwachung</i>	-
i) <i>Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten</i>	2
j) <i>Sonstige Erhebungen</i>	67
C) Nachkontrollen	108
II.) Durch Überprüfungen erfasste Dienstnehmer/innen	2.125
III.) Begutachtende Tätigkeiten	603
A) Stellungnahmen bzw. Gutachten in Bau- und Betriebsanlagengenehmigungsverfahren	582
B) Gerichtsgutachten und -verhandlungen	-
C1) positive Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	19
C2) vorbehaltliche Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	1
C3) negative Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	1
D) Antrag auf Lehrbetriebsanerkennung	-
E) Sonstige Stellungnahmen	-
IV.) Sonstige Tätigkeiten	105
A) Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Interessensvertretungen	2
B) Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	85
C) Vorträge, Schulungen	13
D) Tagungen, Besprechungen	5
E) Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	-
F) Elektro-Hofkontrolle	-
G) Krankkontrolle	-

V.) Vorgemerke Betriebsstätten	3.655
VI.) Überprüfte Betriebsstätten	440
VII.) Beanstandete Betriebsstätten	280
VIII.) Übertretungen	1.238
A) Arbeitsvertragsrecht	24
B) Verwendungsschutz	3
C) Evaluierung und Präventivdienste	390
D) Arbeitsstätten	276
E) Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	455
F) Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	15
G) Arbeitsstoffe (inkl. Agrochemikalien)	5
H) Gesundheitsüberwachung	70
IX) Verfügte Maßnahmen	241
A) Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	240
B) Sofortbescheide	-
C) Strafanträge	-
D) Sonstige Veranlassungen (Sachverhaltsdarstellung an StA)	1
X) Personalstand	4
Inspektionsorgane	3
Tätigkeitsanteil LFI	80 %
Sekretariat	1

Tabelle 2

4.2. Übersicht über die laufenden Betriebskontrollen



Grafik 2

Seit 2015 stehen nur mehr drei Inspektionsorgane zur Verfügung. Von diesen wurden im Berichtszeitraum insgesamt 502 überprüfende Tätigkeiten in 440 Betrieben durchgeführt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang um 9 %. Dennoch konnte der seit 2015 festgelegte Zielwert von 500 überprüfenden Tätigkeiten erreicht werden. Neben den zusätzlichen Aufgaben einzelner LFI-Organen im Bereich von CC-Kontrollen, LDHG-Kontrollen bzw. Aufgaben im Förderbereich ist der Rückgang im Berichtszeitraum vor allem durch den deutlichen Anstieg bei schriftlichen Stellungnahmen im Zuge von landwirtschaftlichen Bauverfahren sowie durch einen längeren gesundheitlichen Ausfall eines Inspektionsorganes zu begründen.

Die 502 Überprüfungen verteilen sich auf 291 Erstkontrollen, 108 Nachkontrollen und 103 Erhebungen. Der größte Rückgang von knapp 30 % wurde bewusst bei den Nachkontrollen hingenommen, während die Land- und Forstwirtschaftsinspektion versuchte bei den Erstkontrollen die zumeist auch mit einer zeitintensiveren, umfassenden Beratung verbunden sind, mit nur minus 4 % einen möglichst geringen Rückgang zu verzeichnen. Die deutlich schlechtere Datengrundlage seit der Umstellung auf sogenannte „nichtsprechende“ Dienstgeberkonten der Sozialversicherungsträger führt dazu, dass bei vielen Betrieben anstatt bzw. vor einer umfassenden Erstkontrolle eine Erhebung über die tatsächliche Zugehörigkeit zum Aufsichtsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion notwendig war.

Unter den 440 überprüften Betrieben waren 360 bäuerliche Betriebe und 4 Gutsbetriebe, 17 Forstbetriebe, 23 Gartenbaubetriebe, 6 Genossenschaftsbetriebe sowie 30 Spezialbetriebe.

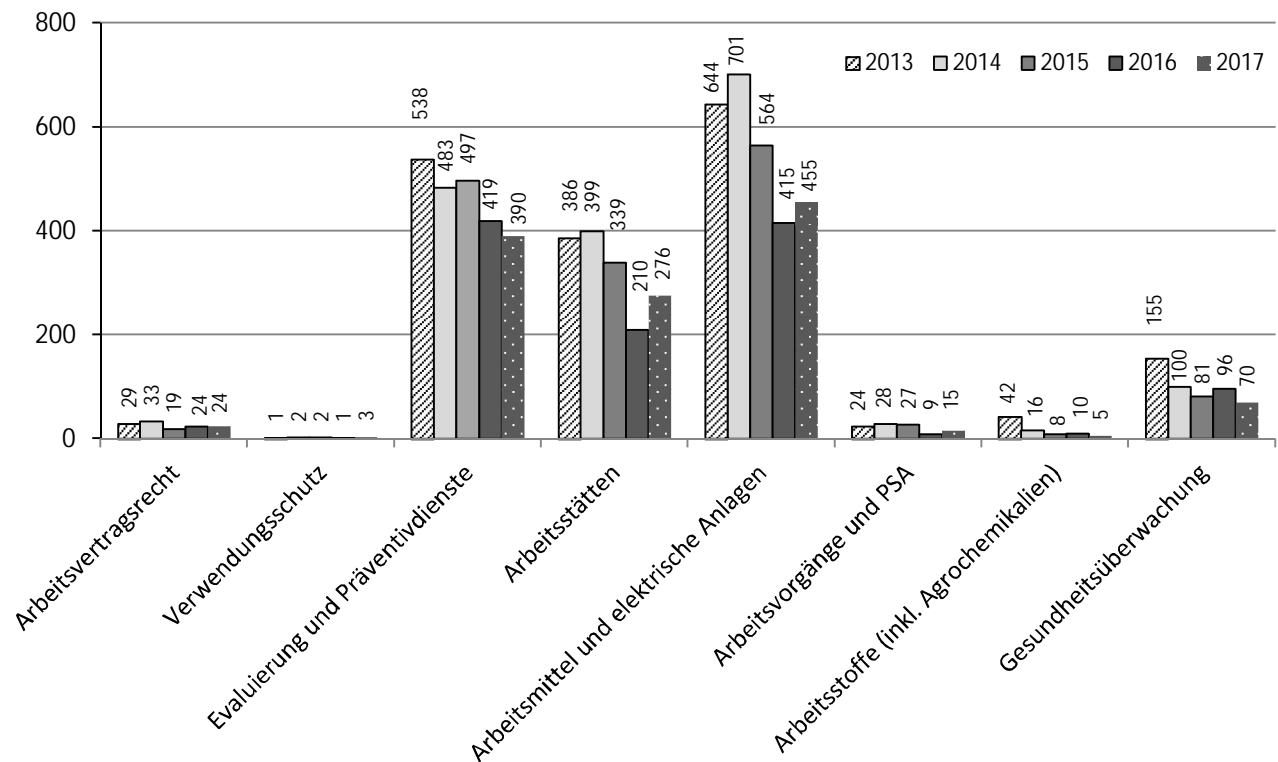
4.2.1. Überblick über Beanstandungen und Mängel

Die Gesamtzahl aller bei den Betriebsüberprüfungen festgestellten Mängel lag 2017 mit knapp über 1200 um 3 % über dem Wert aus 2016. Da Mängel primär bei Erstkontrollen festgestellt werden und diese nur um 4 % zurückgegangen sind, kann man festhalten, dass die Anzahl der festgestellten Mängel gegenüber dem Vorjahr letztendlich konstant geblieben sind. Statistisch heißt das, dass seit 2014 bei jeder Überprüfung knapp über 2 Mängel festgestellt wurden.

Die Verteilung der Mängel zwischen den Zählkategorien ist seit mehreren Jahren relativ stabil und vergleichbar. Insgesamt sind die Mängel in den Bereichen Arbeitsstätten (v.a. Baulichkeiten) und Arbeitsmittel (Maschinen, Prüfpflichten, etc.) etwas angestiegen und im Bereich Evaluierung und präventivdienstliche Betreuung gesunken. Aufgrund der insgesamt geringen Anzahl an Mängeln sowie diverser Schwerpunktsetzungen (Unterkünfte von Saisonarbeitskräften, technische Arbeitssicherheit auf Praxisbetrieben) kann aus der Entwicklung der festgestellten Mängel aber keine statistisch gesicherte Tendenz herausgelesen werden.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion erteilte bei rund 48 % aller Betriebsüberprüfungen eine schriftliche Aufforderung zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes an die verantwortlichen Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen. Berücksichtigt man, dass diese Aufforderungen vor allem bei Erstkontrollen erteilt werden, erhöht sich dieser Wert auf knapp 83 %. Die Behebung von geringfügigen Mängeln, wird im Rahmen von Betriebsnachkontrollen auch mündlich beauftragt.

Konkret verteilen sich die Beanstandungen entsprechend Grafik 3 auf folgende Teilbereiche:



Grafik 3

Absolut liegen, so wie schon in den Vorjahren, die meisten Mängel wieder in der Kategorie Arbeitsmittel und elektrische Anlagen. Insbesondere bei den Praxisbetriebskontrollen werden

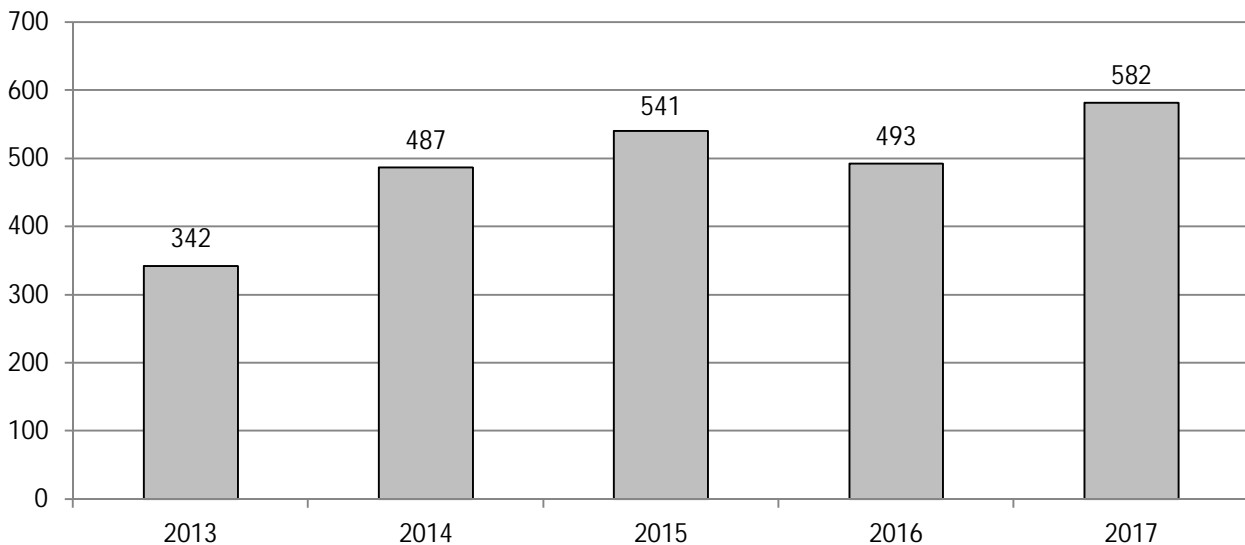
Gelenkwellen, Eigenbaumaschinen sowie die Einhaltung von Prüfpflichten bei motorisch angetriebenen Toren oder verschiedenen Hebezeugen genau geprüft.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass eine versäumte Prüfung gemäß Arbeitsmittelverordnung nicht eine unmittelbare Gefahr darstellen muss und das zu prüfende Arbeitsmittel alle wesentlichen Sicherheitskriterien erfüllen kann. Da die regelmäßige Wartung und Prüfung gefährlicher Arbeitsmittel neben der gesetzlichen Verpflichtung langfristig sichere Arbeitsmittel gewährleistet, werden fehlende Prüfungen selbstverständlich beanstandet.

4.3. Tätigkeit als begutachtendes Fachorgan bei Bau- und Betriebsanlagen-genehmigungsverfahren

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wurde im Berichtszeitraum 2017 von den Bau- und Bezirksverwaltungsbehörden 582 mal zur Abgabe einer sicherheitstechnischen Stellungnahme in Anzeige- oder Bewilligungsverfahren bzw. zur Teilnahme an einer Bauverhandlung eingeladen. Dies bedeutete einen Anstieg um 18 % gegenüber dem Vorjahr. Außerdem wird die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch in abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren von landwirtschaftlichen Biogas- bzw. Kompostanlagen als begutachtendes Fachorgan beigezogen.

Stellungnahmen und Gutachten
gemäß § 119 Oö. Landarbeitsordnung 1989



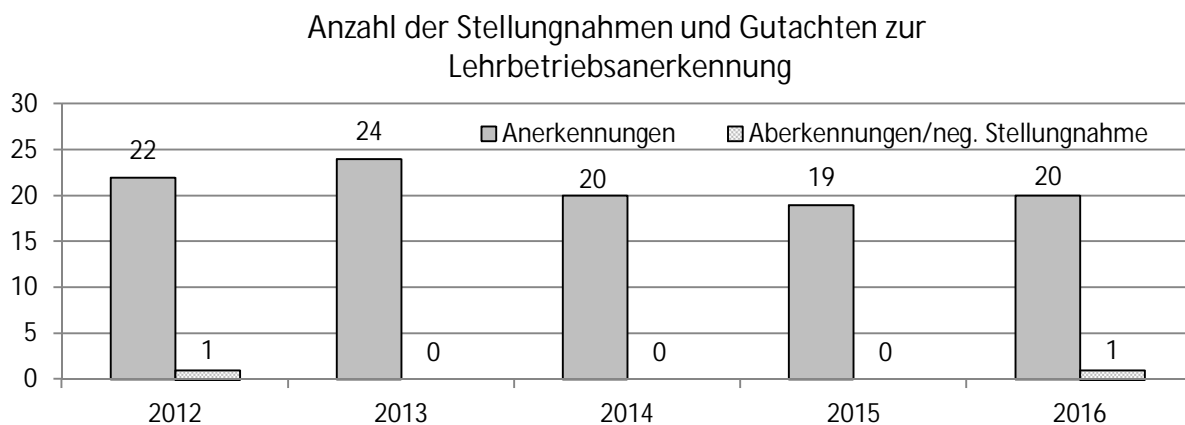
Grafik 4

Der überwiegende Anteil der Ersuchen konnte nach Beurteilung der übermittelten Projektunterlagen durch die Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen innerhalb von durchschnittlich weniger als 7 Tagen erledigt werden. Die vorgelegten Projektunterlagen entsprechen leider immer wieder den geforderten Qualitätskriterien nicht, sodass ein aufwendiger Lokalaugenschein bzw. Nachforderung von Unterlagen die Bearbeitungsdauer deutlich verzögern.

4.4. Lehrbetriebsanerkennungen und Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gemäß § 9 Abs. 6 des Oö. Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991, LGBl.Nr. 95 i.d.g.F. im Rahmen von Lehrbetriebsanerkennungsverfahren zur Durchführung einer sicherheitstechnischen Überprüfung ersucht. Seit 2013 sind dies jährlich rund 20 Anträge. In fast allen Fällen konnte an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine positive sicherheitstechnische Stellungnahme übermittelt werden. Ansonsten wurden den Betrieben Aufträge zur sicherheitstechnischen Verbesserung erteilt, nach deren Erfüllung einer Lehrbetriebsanerkennung seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ebenfalls zugestimmt werden konnte. Nur in einem Fall konnte 2017 einer Anerkennung nicht zugestimmt werden.

Es musste kein Antrag auf Aberkennung eines anerkannten Lehrbetriebes bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gestellt werden.



Grafik 5

Die regelmäßige Überprüfung der Lehr- und Praxisbetriebe stellt einen jährlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dar, weil diese im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die jungen Lehrlinge, Praktikanten und Praktikantinnen während der Ausbildungszeit eine besondere Vorbildwirkung haben. Durch die regelmäßigen Betriebskontrollen und Beratungen wird ein hoher sicherheitstechnischer Standard in den oberösterreichischen Ausbildungsbetrieben garantiert.

4.5. Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Teilnahmen an Tagungen, Kursen und Seminaren

- 12. Aussprache der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit den Interessensvertretern und Versicherungsträgern
Gemäß § 124 Abs. 2 Oö. Landarbeitsordnung hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessensvertretungen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen sowie der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen abzuhalten. Teilgenommen haben Vertreter und Vertreterinnen der Landwirtschaftskammer, der Landarbeiterkammer, der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, des Präventionszentrums der AUVA, der SVB und vom landwirtschaftlichen Schulreferat.
⇒ 16. März 2017
- Vortragstätigkeit bei Meisterkursen, Ausbilderlehrgängen sowie zu sonstigen Schwerpunktthemen in den landwirtschaftlichen Fachschulen (Wahlpflichtseminar „Agrarservice – Maschinendienstleistungen“)
Durch die Vortragstätigkeit bei Meisterkursen werden wichtige Multiplikatoren erreicht. Meister und Meisterinnen stellen potentielle Führungskräfte in künftigen Dienstgeber- und Dienstgeberinnenbetrieben dar, sodass hier Informationen ein entscheidendes Instrument zur Unfallprävention sind.
⇒ 10. Jänner, 28. Februar, 8. Juni, 27. November sowie 4. und 7. Dezember 2017
- Vortragstätigkeit in landwirtschaftlichen Fachschulen bei Informationsveranstaltungen zum Thema "Praktikanten- und Praktikantinnenbeschäftigung"
An diesen Abenden werden die Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen von Praxisbetrieben über die wichtigsten arbeitsrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften sowie über die richtige Durchführung einer Arbeitsplatzevaluierung informiert und mit Hilfsunterlagen unterstützt.
⇒ 22. und 27. März, 20. und 27. April sowie 11. Mai 2017
- Vortragstätigkeit beim Krankurs vom Ländlichen Fortbildungsinstitut, gemeinsam mit der Firma Auer
Durch die Teilnahme am Krankurs wird jene Fachkundigkeit erworben, die notwendig ist, um die jährlich wiederkehrenden Prüfungen gemäß Oö. Arbeitsmittelverordnung für die Land- und Forstwirtschaft an Krananlagen für jeweils 3 Jahre selbst durchführen zu dürfen. Im 4. Jahr ist jedenfalls eine wiederkehrende Prüfung durch eine betriebsfremde befugte Person zu veranlassen.
⇒ 3. März. 2017
- Vortragstätigkeit beim Informationstag für Fremdarbeiter und -arbeiterinnen des Gemüseverbandes in Eferding
Vor Saisonbeginn werden Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen über die wichtigsten Maßnahmen und gesetzlichen Änderungen zum Schutz der Beschäftigten informiert.
⇒ 26. Jänner 2017

- Teilnahme an der Expertenkonferenz und Schulungstagung der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen Österreichs in Wien
Einmal jährlich finden diese beiden Veranstaltungen für alle Land- und Forstwirtschaftsinspektoren und -inspektorinnen statt. Durch Diskussionen, Informationsaustausch, Empfehlungen und Weiterbildungsvorträge wird ein weitgehend einheitlicher Vollzug der jeweiligen Landarbeitsordnungen in allen Bundesländern angestrebt.
 ⇒ 31. Mai und 1. Juni 2017
- Teilnahme am Forum Prävention in Wien
 ⇒ 15. und 16. Mai 2017
- Teilnahme an der Jahreskonferenz der Arbeitsinspektionen in Oberösterreich mit den Interessensvertretungen im Arbeitsinspektorat Oberösterreich-West
 ⇒ 3. April 2017
- Teilnahme am AUVA-Seminar „Heiße Eisen im Arbeitnehmerschutz“ in Linz
 ⇒ 5. Dezember 2017
- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an der Sitzung der Arbeitsgruppe „Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung“ der Taskforce Menschenhandel.
 ⇒ 27. März 2017
- Teilnahme des Referatsleiters als Gemeinsamer Ländervertreter an regelmäßigen Tagungen und Besprechungen zu nationalen und europäischen Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenschutzangelegenheiten.
 ⇒ Arbeitnehmerschutzbeirat im BMASK: 23. Oktober 2017
 ⇒ Arbeitsgruppentreffen zur nationalen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020: 21. Februar, 22. Mai und 18. September 2017

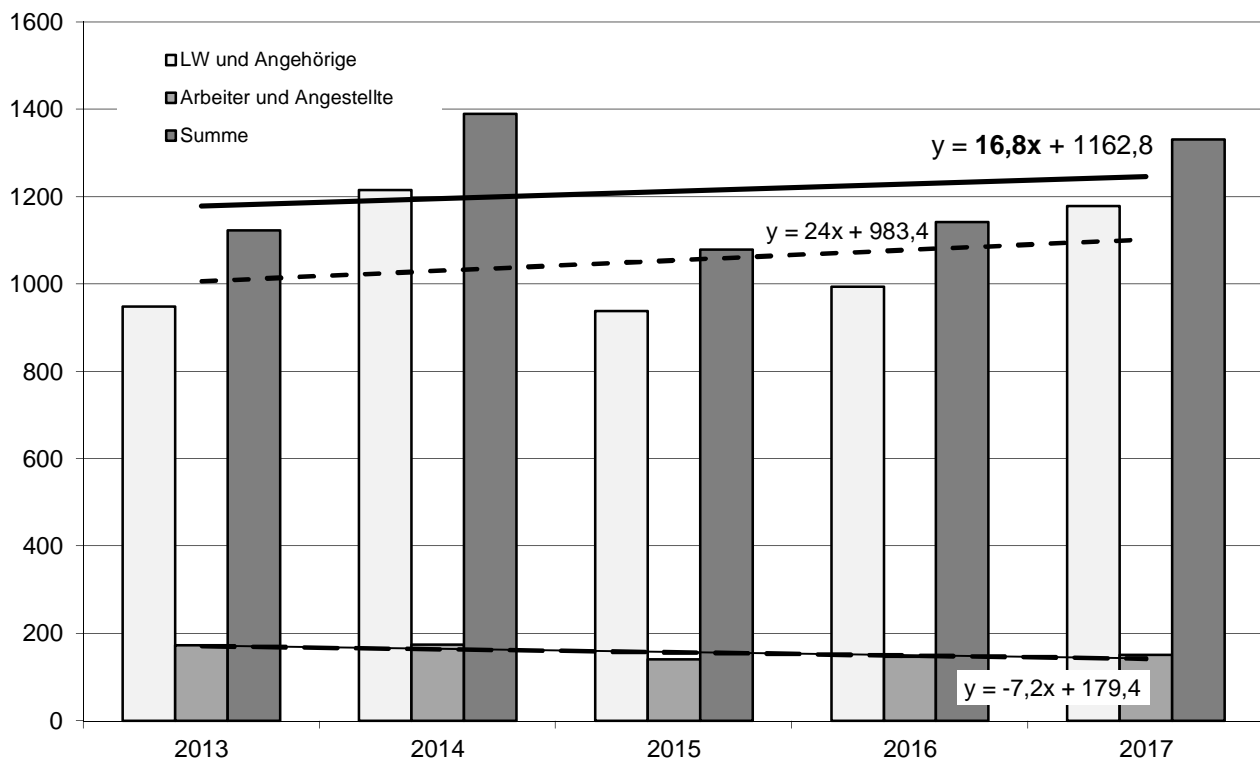
5. UNFALLSTATISTIK UND BERUFSKRANKHEITEN 2017

Gesamtübersicht über die anerkannten Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 2017

	Arbeitsunfälle		Berufskrankheiten	
	AU	davon tödliche AU	Krankheit	kausal tödl. Ausgang
Arbeiter/innen und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (AUVA-Versicherte)	152	-	3	-
Selbst. Landwirte/innen und deren Angehörige (SVB-Versicherte)	1.179	6	27	1
Summe	1.331	6	30	1

Tabelle 4a

Entwicklung der Arbeitsunfälle der letzten 5 Jahre



Grafik 6

Im Berichtszeitraum 2017 musste erneut ein Anstieg bei den Arbeitsunfallzahlen verzeichnet werden. Die Gesamtzahl der Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) stieg um 16,5 % von 1.142 im Jahr 2016 auf 1.331 im Jahr 2017. Auch über den von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als Wirkungskennzahl verwendeten Vergleichszeitraum von fünf Jahren muss seit langem wieder ein Anstieg der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten festgestellt werden. Im Durchschnitt ist in den letzten fünf Jahren die Anzahl an Versicherungsfällen jährlich um knapp 17 Fälle angestiegen.

Bei den unselbständig Erwerbstätigen ist die Anzahl der Unfälle im Vergleich zum Vorjahr um 3 % gestiegen. Erfreulich dagegen ist, dass bereits das fünfte Jahr in Folge kein einziger tödlicher Arbeitsunfall in dieser Versichertengruppe im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei zu beklagen war.

Die Anzahl der Arbeitsunfälle bei den selbständigen Landwirten und Landwirtinnen sowie deren Angehörigen liegt erstmals seit 2013 wieder über dem Wert von 1.000. Die Arbeitsunfallzahlen sind im Berichtszeitraum 2017 um 18,5 % auf 1.179 angestiegen. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in dieser Versicherungsgruppe ist aber mit 6 im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert worden. Die SVB führt in ihrem Jahresbericht auch neue Belastungen in der modernen Arbeitswelt an, wie z.B. wachsender Zeitdruck, viele Termine, wenige Pausen, neue Aufgaben und hohe Erwartungen, die häufiger zu Unfällen führen können.

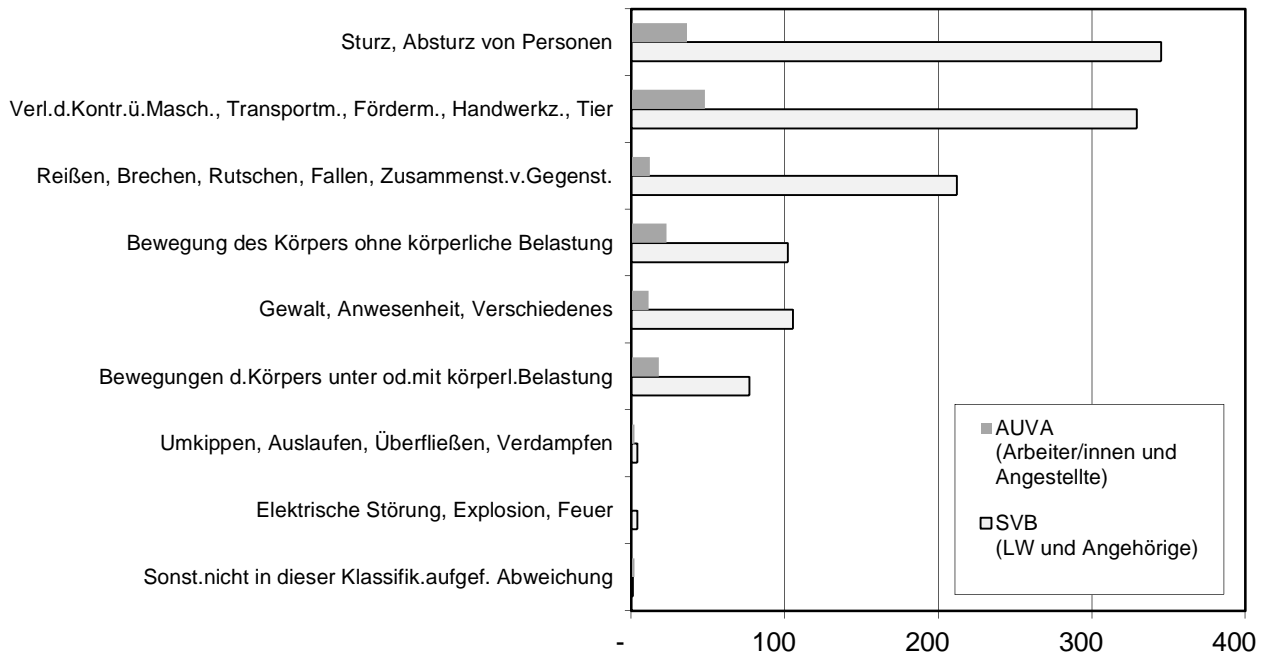
Die Anzahl der 2017 anerkannten Berufskrankheiten ist nach den teilweise dramatischen Anstiegen in den letzten drei Jahren aber endlich gesunken und liegt mit 30 anerkannten Fällen im Berichtszeitraum 2017 um über 16 % unter dem Wert von 2016. Ein Fall einer anerkannten Berufskrankheit endete tödlich.

Präventionsarbeit und Bewusstseinsbildung bilden weiterhin einen Schwerpunkt in der Arbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion. Nur durch konsequentes Aufzeigen von Belastungen und Gefahrenquellen mit intensiver Informations- und Beratungstätigkeit vor Ort und Motivation zum Tragen von Schutzausrüstung im Rahmen von Betriebskontrollen sowie durch die intensive Zusammenarbeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit den Präventivfachkräften und den Unfallversicherungsträgern können die Unfallzahlen und Berufskrankheiten auf einem niedrigen Niveau gehalten oder weiter reduziert werden.

Detailzahlen zu den anerkannten Arbeitsunfällen

Entsprechend der EUROSTAT-Norm werden die Zählkriterien der Europäischen Statistik für Arbeitsunfälle (ESWA) verwendet.

Abweichungen vom sicheren Zustand, welche zum Unfall geführt haben



Grafik 7

Die Analyse der unfallkausalen Handlungen und Tätigkeiten die 2017 zu einem Abweichen des sicheren Sollzustandes geführt haben, zeigen grundsätzlich eine sehr ähnliche Struktur wie im Vorjahr. In der Gruppe der selbständigen Landwirte, Landwirtinnen und deren Angehörigen liegen Sturzunfälle und Abstürze mit 29,2 % nicht nur erneut an erster Stelle, sondern sind auch nominell wieder angestiegen.

Bemerkenswert dabei ist, dass Sturzunfälle deutlich häufiger auftreten als ein Absturz von Personen. Um insbesondere das Stürzen auf ebenem Boden (z.B. Ausrutschen, Umknicken, etc.) als unfallauslösende Handlungen zu reduzieren, wird weiterhin bei Betriebsbesuchen intensiv auf das Beseitigen von Stolperstellen, das Freihalten von Verkehrswegen und die Verwendung von festem Schuhwerk hingewiesen. Immer wieder führt auch das Abspringen aus Führer- und Bedienständen ohne Benutzung der für einen sicheren Auf- bzw. Abstieg vorgesehen Trittbretter zu Sturzunfällen.

Mit 28,3 % wurden 2017 knapp ein Drittel der Unfälle durch den Verlust der Kontrolle über eine Maschine, ein Transportmittel, ein Fördermittel oder ein Handwerkzeug sowie den Kontrollverlust über Tiere verursacht. Die Vielfältigkeit der unterschiedlichen Geräte und die zahlreichen technischen Hilfsmittel in der Landwirtschaft führen zwangsläufig dazu, dass der Kontrollverlust über Maschinen in der Landwirtschaft immer wieder zu einer der häufigsten Unfallursachen zählen wird.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion sieht weiterhin in einer guten Aus- und Weiterbildung, einer umfassenden Unterweisung sowie einem verbesserten Sicherheitsbewusstsein und insbesondere dem ehrlichen Umgang mit „Beinahe-Unfällen“ den Schlüssel zu weniger Unfällen in dieser Kategorie.

Erst an 3. Stelle liegt die Kategorie „Reißen, Brechen, Rutschen, Fallen und Zusammenstoßen von Gegenständen“. In diese Zählkategorie fallen zahlreiche Unfälle bei der Waldarbeit. Insbesondere die gefährliche Schadholzaufarbeitung der oft dünnen Käferbäume ist in diesem Zusammenhang oft unfallkausal.

Betrachtet man die sogenannten "Gegenstände" welche zur Abweichung der sicheren Handlung geführt haben, so sind es die „lebendigen Gegenstände“, welche am häufigsten als Unfallursache ermittelt wurden. Diese Kategorie umfasst neben den Tieren, die immer einen gewissen Unsicherheitsfaktor darstellen werden, auch Pflanzen inklusive der Bäume.

Summenzahlen für Unfälle mit Tieren bzw. für Unfälle bei der Waldarbeit sind aus den der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zugänglichen Statistiken nur schwer ableitbar, da diese Unfälle den unterschiedlichsten Abweichungen zugeordnet werden.

2017 waren in 180 Fällen Rinder, in 20 Fällen Pferde und in 21 Fällen Schweine die Ursache für einen Unfall. Über 16 % der Unfälle wurden somit durch den „Verlust der Kontrolle über ein Tier“ oder durch das „Gestoßen werden von Tieren“ verursacht. Dieser Wert ist seit mehreren Jahren sehr stabil.

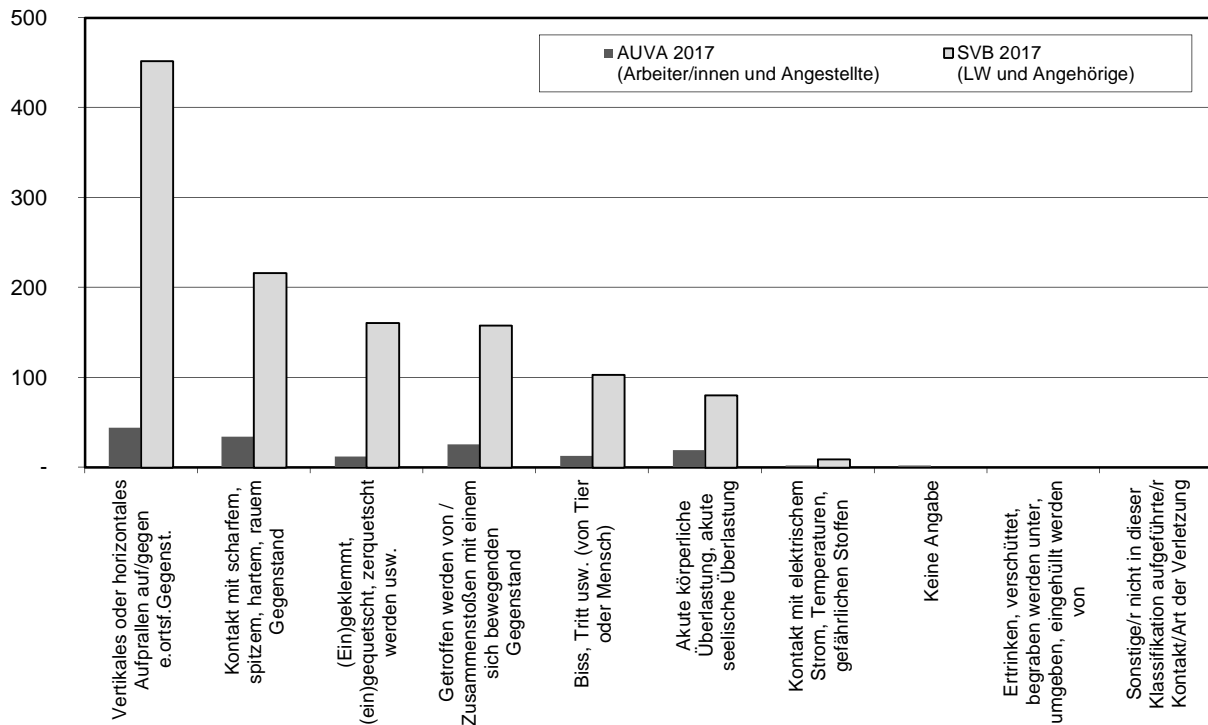
Forstunfälle werden entweder als Sturzunfälle (z.B. Stürze am Waldboden), in der Kategorie "Verlust der Kontrolle über handgeführte Werkzeuge" (z.B. Motorsäge) oder auch als "Fallen von Gegenständen" (z.B. durch umstürzende Bäume oder herabfallende Äste) erfasst. Jedenfalls zählt die Waldarbeit, insbesondere nach Schadereignissen, zu den gefährlichsten Arbeitsvorgängen in der Land- und Forstwirtschaft und führt häufig zu Unfällen mit besonders schweren Verletzungen. Neben dem vor allem bei jüngeren Personen inzwischen selbstverständlichen Tragen einer entsprechenden Schutzausrüstung ist bei der Waldarbeit eine gute Ausbildung oft überlebenswichtig. In diesem Zusammenhang wird auf das ausgezeichnete Ausbildungsangebot in Oberösterreich durch die forstliche Ausbildungsstätte und die Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen hingewiesen.

Analysiert man die Unfälle nach den spezifischen Tätigkeiten, welche zum Unfallzeitpunkt durchgeführt wurden, zeigen sich in den letzten Jahren grundsätzlich sehr ähnliche Ergebnisse.

Bei den selbständigen Landwirten, Landwirtinnen und deren Angehörigen führten in 25 % unmittelbar der Umgang bzw. Arbeiten mit Tieren zum Arbeitsunfall. Bei den unselbständig Beschäftigten wurde in 30 % aller Fälle zum Unfallzeitpunkt mit einem Handwerkzeug gearbeitet. Gesamt betrachtet wurde zu 22 % unmittelbar vor dem Unfall ein alltäglicher, nicht spezifizierter Bewegungsablauf ausgeführt. Wie schon in den Vorjahren sind somit scheinbar ungefährliche Abläufe wie Gehen, Laufen, Hinab- oder Hinaufsteigen häufig ein Auslöser für einem Unfall. Einfache Maßnahmen wie Entfernen der Stolperstellen und das Tragen von festem und rutschsicherem Schuhwerk könnten hier leicht einen Unfall verhindern.

Bei der Analyse der sogenannten Kontaktart zeigt sich ebenfalls, dass das Aufprallen gegen oder auf einen ortsfesten Gegenstand, also das Stürzen und Fallen die häufigste Verletzungsursache darstellt. Erwartungsgemäß stellen vor allem mechanische Einwirkungen wie ein „Getroffen werden von“ z.B. umstürzenden Bäumen und herabfallenden Ästen oder auch das „Eingeklemmt werden“ z.B. bei Traktor- oder Maschinenunfällen die Unfallursache dar.

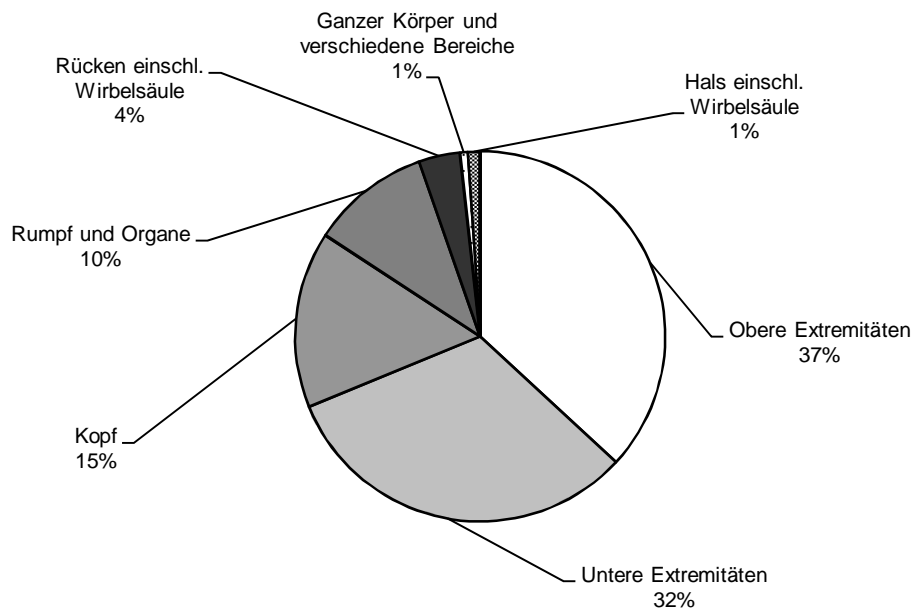
Kontaktart als Verletzungsursache



Grafik 8

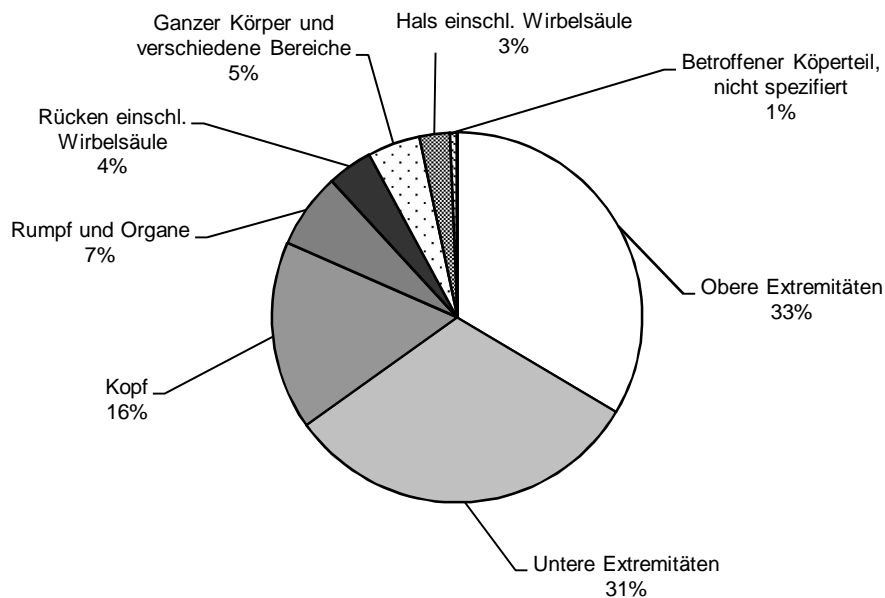
Mit 7,5 % ist aber auch eine akute physische oder auch eine psychische Überlastung die Verletzungsursache. Maßnahmen zur Reduktion psychischer Belastungen werden im Rahmen der präventivdienstlichen Betreuung durch die Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen intensiv beraten.

Verletzte Körperregion bei selbständigen Landwirten und Landwirtinnen sowie deren Angehörigen



Grafik 9

Verletzte Körperregion bei Arbeitern und Arbeiterinnen sowie bei Angestellten

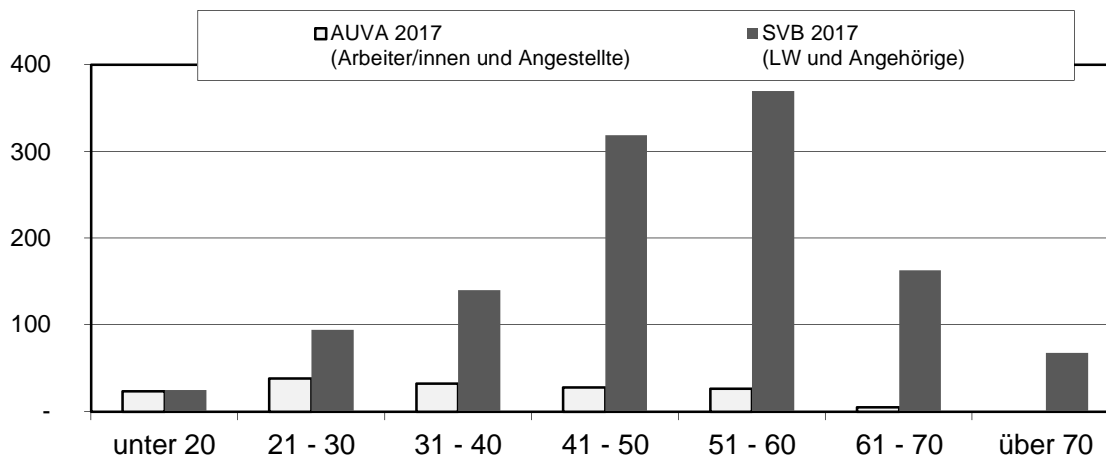


Grafik 10

Mit rund zwei Drittel sind Hände und Arme sowie Füße und Beine die am weitest häufigsten verletzten Körperteile. Insbesondere bei den unselbständig Beschäftigten sind Verletzungen an den unteren Extremitäten deutlich angestiegen. An dritter Stelle liegen Verletzungen am Kopf. Durch ein konsequentes Tragen der richtigen Persönlichen Schutzausrüstung können hier noch höhere Unfallzahlen verhindert werden.

Die hohe Anzahl an Arbeitsunfällen in der Landwirtschaft muss zum Teil auch damit begründet werden, dass in der Unfallstatistik der SVB-Versicherten auch Kinderunfälle und Unfälle von mitarbeitenden pensionierten Landwirten und Landwirtinnen erfasst werden. Während in anderen Branchen kaum mehr Personen mit einem Alter von über 60 Jahren beschäftigt werden, ist jedes 5. SVB-versicherte Unfallopfer älter als 60 Jahre.

Arbeitsunfälle je Altersklasse



Grafik 11

Knapp 60 % der verunfallten SVB-Versicherten lag in den Altersklassen 41 bis 60 Jahre. Es ist davon auszugehen, dass es sich dabei fast ausschließlich um Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen gehandelt hat, für welche die Schutzbestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung grundsätzlich nicht anzuwenden sind.

Seitens der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wird bei den Betriebskontrollen immer wieder auf diese Problematik hingewiesen und durch Beratung versucht, Bewusstsein dafür zu schaffen, dass eine sichere Betriebsstätte nicht nur einen allfälligen Dienstnehmer oder eine Dienstnehmerin schützt, sondern alle am Betrieb wohnenden und mitarbeitenden Personen.

Die familieneigenen hauptberuflichen beschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, für welche die technischen Arbeitsschutzbestimmungen der Oö. Landarbeitsordnung gelten, liegen in der Regel in den Altersklassen unter 40 Jahren. So wie schon im Vorjahr gehörte auch im Berichtszeitraum 2017 nur jeder 5. Verunfallte dieser Altersklasse an.

Eine Zuordnung der tödlichen Unfälle in Oberösterreich auf die einzelnen Altersklassen ist aufgrund der zu kleinen Grundgesamtheit statistisch nicht aussagekräftig genug.

Detailtabelle über die anerkannten Berufskrankheiten 2017

Der Zeitpunkt der Anerkennung einer Berufskrankheit muss aufgrund der oft langfristigen Auswirkungen von Belastungen nicht unbedingt mit den aktuellen Belastungen in Zusammenhang stehen. Entsprechende Vorsicht bei kurzfristigen Zeitvergleichen ist daher geboten.

Im Berichtszeitraum 2017 wurden 30 Fälle einer Berufskrankheit anerkannt, wovon ein Fall tödlich war.

Anerkannte Berufskrankheiten 2017		AUVA (Arbeiter/innen und Angestellte)	SVB (LW und Angehörige)
BK-19	Hauterkrankungen	-	2
BK-20	Erkrankung durch Erschütterung	1	-
BK-27b	Bösartige Neubildung des Rippenfells, Lunge, Kehlkopf	-	-
BK-30	Durch allergene Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma	-	10
BK-33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	1	-
BK-40	Erkrankung an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	-	-
BK-41	Erkrankung der tief. Atemwege durch chem. irritative oder toxische Stoffe	-	8
BK-43	Exogen-allergische Alveolitis	-	4
BK-46	Durch Zeckenbiss übertragene Krankheiten	1	3
Summe		3	27

Tabelle 5

Über Jahre stabil ist der extrem hohe Anteil von anerkannten Berufskrankheiten, die durch Atemwegs- und Lungenerkrankung bzw. durch allergene oder toxische Stoffe verursacht wurden. 2017 wurden 73 % aller Berufskrankheiten in diesem Bereich anerkannt.

Leider trägt auch das trügerische Empfinden, dass in der Land- und Forstwirtschaft vor allem natürliche Stoffe vorkommen und es sich daher bei Getreide- und Heustaub um keine gefährlichen Stoffe handeln könnte, dazu bei, dass auf frühzeitiges und konsequentes Tragen von Partikelfiltermasken noch immer leichtfertig oder sogar bewusst verzichtet wird.

Nur die konsequente Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung und die Reduktion bzw. der vollständige Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen können zu einem Absinken dieser Zahlen führen. Ab 2018 wird von der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz europaweit ein Schwerpunkt zum Thema Schutz vor gefährlichen Arbeitsstoffen veranstaltet.

Neben einer Erkrankung durch Erschütterung (Weißfingerkrankheit) und einem Fall von Lärmschwerhörigkeit mussten 2017 erneut zwei Fälle von Hauterkrankungen als Berufskrankheiten anerkannt werden.

Vier der 2017 anerkannten Berufskrankheiten wurden ursprünglich durch einen Zeckenbiss übertragen bzw. ausgelöst. Im Falle von FSME könnte dies, durch von den Sozialversicherungsträgern bezahlten Impfungen, verhindert werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat entsprechend der gesetzlichen Vorgaben versucht, durch laufende Betriebsüberprüfungen, intensive Beratungen, Information und Bewusstseinsbildung, aber auch durch Stellungnahmen und Gutachten in effizienter Weise zu einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen beizutragen, die Behebung allfälliger Mängel veranlasst und so einen bestmöglichen Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutz sichergestellt.

2017 führte die Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 502 überprüfende Tätigkeiten durch. Insgesamt wurden 440 verschiedene Betriebsstätten, in denen in Summe rund 2.100 Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen beschäftigt wurden, überprüft und beraten. Dabei stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch für familieneigene, hauptberuflich Beschäftigte die Einhaltung der Schutzbestimmungen bestmöglich sicher.

Insbesondere bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften aus Drittstaaten werden auch medial immer wieder Fälle von massiven Arbeitszeitüberschreitungen, zu geringen Lohnzahlungen und schlechten Unterkünften berichtet. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion versucht durch laufende Betriebskontrollen die Lohnzahlung entsprechend der kollektivvertraglich festgelegten Tarife sowie die Arbeitszeiten, die Arbeitsbedingungen und Unterkünfte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen bestmöglich zu kontrollieren. Darüber hinaus wird selbstverständlich jede Beschwerde oder Anzeige durch eine anonymisierte Vor-Ort-Kontrolle überprüft und bei festgestellten Missständen die entsprechenden gesetzlichen Maßnahmen umgehend eingeleitet.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Oberösterreich war auch bisher immer bemüht, neben dem technisch hygienischen Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutz das Arbeitsvertragsrecht und den Verwendungsschutz, wie zum Beispiel Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche und Lehrlinge, bestmöglich durch Kontrollen und Beratung sicherzustellen und auf die besondere Verantwortung der Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen gegenüber Praktikanten, Praktikantinnen und Lehrlinge aufmerksam zu machen.

Die Anzahl der Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist im Berichtszeitraum 2017 leider erneut deutlich angestiegen. Vor Ort-Kontrollen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind daher unerlässlich. Insbesondere soll aber weiterhin mit Information, Bewusstseinsbildung im Rahmen von Beratungen in Zusammenarbeit mit allen Partnerorganisationen eine Reduktion von Arbeitsunfällen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für alle Praxisbetriebe.

Die Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung durch Vorträge bei der Meisterausbildung stellt für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion schon länger einen Schwerpunkt dar. Insbesondere die Meister und Meisterinnen sind wichtige Multiplikatoren für ein zukunftsorientiertes und umfassendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzbewusstsein in den landwirtschaftlichen Betrieben Oberösterreichs.

Für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Dipl.-Ing. Stephan W ö c k i n g e r
Referatsleiter